

Satzung der Wählergruppe „FREIE MITTE - Mittelzentrum“

Präambel

Mit Satzungsbeschluss vom 25.05.2023 wurde die Wählergruppe unter dem Namen „FREIE MITTE – Neuenhagen“ gegründet.

Im Zuge der Aufnahme von Mitgliedern mit Wohnsitz in der Rennbahngemeinde Hoppegarten wurde die Satzung vom 25.05.2023 überarbeitet und am 31.01.2024 neu beschlossen. Diese wird durch die nachfolgende Satzung ersetzt:

§ 1 Name, Status, Zweck und Sitz

- (1) Die Wählergruppe führt ab Inkrafttreten der Satzung den Namen

„FREIE MITTE – Mittelzentrum“.

Die Kurzbezeichnung lautet „FREIE MITTE“ und wird im Folgenden genutzt. Die Abkürzung lautet „FM“.

- (2) Die Wählergruppe ist als nichteingetragener Verein organisiert.
- (3) Die Wählergruppe steht den Einwohnern des gemeinsamen Mittelzentrums Neuenhagen - Hoppegarten (Satzungsgebiet) offen.
- (4) Zweck ist die Förderung des politischen Engagements von Bürgern in den jeweiligen Gemeinden. Die Verwirklichung des Zwecks soll insbesondere erreicht werden durch die aktive und passive Teilnahme an Kommunalwahlen, aktive Mitarbeit in den kommunalen Organen und die sachliche Mitwirkung an der öffentlichen Meinungsbildung bei allen Fragen, die die Ortsentwicklung und das kommunale Gemeinwesen betreffen. Die Wählergruppe strebt die Beteiligung in allen Gremien im Satzungsgebiet an.
- (5) Die Wählergruppe hat ihren Sitz in 15366 Neuenhagen bei Berlin. Die postalische Adresse lautet Lange Straße 39, 15366 Neuenhagen bei Berlin.
- (6) Die Wählergruppe „FREIE MITTE – Mittelzentrum“ ist Mitglied der politischen Vereinigung BVB / FREIE WÄHLER. Mitglieder der Wählergruppe sind nicht zur Mitarbeit in der politischen Vereinigung verpflichtet. Eine Beteiligung im Kreistag und im Landtag für Mitglieder der Wählergruppe erfolgt über die politische Vereinigung.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Wählergruppe „FREIE MITTE“ mit allen Rechten und Pflichten können alle Einwohner der amtsfreien Gemeinden Neuenhagen bei Berlin und Rennbahngemeinde Hoppegarten werden, die nach den Vorschriften des Landes- und Kommunalwahlgesetzes des Landes Brandenburg wahlberechtigt sind. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Soweit eine besondere Beziehung zum gemeinsamen Mittelzentrum dargelegt wird, können auch EU-Bürger mit Wohnsitz außerhalb des Satzungsgebietes Mitglied werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung,
 - b. Ausschluss, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muss oder
 - c. Tod.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a. wenn es vorsätzlich gegen die Satzung verstößt und der Wählergruppe damit schweren Schaden zufügt,
 - b. bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts.
- (5) Gegen den Beschluss nach Absatz 3 Buchstabe b) steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.
- (6) Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergruppe und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beträge.

§ 3 Mittel

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergruppe durch Spenden und Mandatsträgerbeiträge. Die Höhe der Mandatsträgerbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Organe

Organe der Wählergruppe sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach § 2 Abs. 1 aufgenommenen Mitgliedern der Wählergruppe zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehören im Besonderen
 - a. die Beschlussfassung zu allen das Interesse der Wählergruppe berührenden Angelegenheiten, soweit diese nicht durch die folgenden Regelungen einem besonderen Personenkreis vorbehalten sind,
 - b. die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen (§ 9),
 - c. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Wahl und Abberufung des Vorstandes.
- (3) Auf begründeten Antrag ist es Mitgliedern erlaubt, per Videokonferenz an Mitgliederversammlungen oder den Vorstandssitzungen mit vollem Stimmrecht teilzunehmen. Die Mitteilung an den Vorstand hat mindestens 48 Stunden vor der Sitzung zu erfolgen. Das Risiko einer stehenden Verbindung und der technischen Verfügbarkeit trägt das Mitglied, welches online an der Sitzung teilnimmt. Bei Wahlveranstaltungen, bei denen die Ausübung von Stimmrechten online gesetzlich ausgeschlossen ist, kann das Mitglied lediglich beratend teilnehmen.
- (4) In dringenden Fällen und unter Wahrung der Rechtslage im Übrigen kann der Vorstand eine Sitzung auch online anberaumen und durchführen. Sind mehr als ein Fünftel der teilnahmeberechtigten Mitglieder aus technischen Gründen daran gehindert teilzunehmen, ist die Versammlung abubrechen und als Präsenzveranstaltung mit verkürzter Ladungsfrist von 3 Tagen neu einzuberufen.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - b. dem Schriftführer,
 - c. dem Schatzmeister und
 - d. dem Social-Media-Beauftragten.

Die gleichzeitige Ausübung von mehreren Vorstandsposten ist dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister nicht erlaubt.. Im Übrigen führt eine vorübergehende geschäftsführende Übernahme mehrerer Vorstandsämter nicht zu einer Stimmzahlerhöhung. Zum Vorstandsmitglied gewählt werden kann nur, wer entweder vor dem 15. Februar 2024 Mitglied wurde oder seit 6 Monaten Mitglied der Wählergruppe ist. Soweit geeignete Bewerber zu Verfügung stehen, muss mindestens ein Mitglied aus jeder Gemeinde aus dem Satzungsgebiet im Vorstand vertreten sein.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Wählergruppe und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er vertritt die Wählergruppe nach außen. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und zusätzlich eines weiteren

Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Diese hat in der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit zu erfolgen.

- (3) Der Schriftführer ist zugleich für die Pressearbeit verantwortlich.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- (5) Stellvertreter- und Schriftführerregelung:

	<i>1. Stellvertreter</i>	<i>2. Stellvertreter</i>
Vorsitzender	stellvertretender Vorsitzender	Schatzmeister
Schriftführer	Social-Media-Beauftragter	stellvertretender Vorsitzender
Schatzmeister	Vorsitzender	Schriftführer

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das Los.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstandes dadurch abberufen, dass sie mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied als Ersatz wählt. Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.
- (8) Die Mitglieder können mit einfacher Mehrheit weitere beisitzende Mitglieder ohne Stimmrecht mit eigenem Aufgabenbereich in den Vorstand berufen.

§ 7 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Sitzung der Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden,
 - a. wenn das Interesse der Wählgemeinschaft es erfordert oder
 - b. wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 1 Woche. Auf die Ferien des Landes Brandenburgs ist Rücksicht zu nehmen. Frist und Form brauchen nicht beachtet werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder sich damit einverstanden erklären.

- (3) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende. Bei Verhinderung findet die Stellvertreterregelung nach § 6 Absatz 4 Anwendung.
- (4) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, solange mindestens 3 Mitglieder und die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne von Satz 1, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen mit einer Frist von mindestens drei Tagen. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen wird eine Mehrheit von zwei Drittel benötigt. Antragsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied und der Vorstand.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Teilversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen, deren Inhalt sich abgrenzbar auf eine Gemeinde der Wählergruppe beschränkt (zB Nominierungsveranstaltungen zur Wahl zur Gemeindevertretung), sind als Teilversammlung einzuberufen. § 7 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Einladung und Sitzungsleitung sodann durch den Vorsitzenden oder das Vorstandsmitglied, welches seinen Wohnsitz im betroffenen Satzungsgebiet hat und in der Rangfolge der Vorstandsmitglieder nach § 6 Absatz 1 zuerst genannt ist, erfolgt.
- (2) Einzuladen sind alle Mitglieder des betroffenen Teilgebiets. Mitglieder außerhalb des Teilgebiets sind zur passiven Teilnahme, das heißt ohne Rede- und Stimmrecht berechtigt.
- (3) Eine Teilversammlung kann auch innerhalb einer Mitgliederversammlung erfolgen, gegebenenfalls ist die Versammlungsleitung auszuwechseln und ein separates Protokoll zu führen.
- (4) Ob eine Beschlussvorlage das Satzungsgebiet als Ganzes betrifft, entscheidet im Zweifel der Vorstand. Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Teilversammlung sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

§ 9 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

- (1) Alle Mitglieder der Wählergruppe können, soweit rechtlich zulässig, Kandidaten für die Kommunalwahlen werden. Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt nach den Regeln des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. Die Versammlung zur Aufstellung hat spätestens zwei Wochen vor der hierfür geltenden Frist stattzufinden.
- (2) Für jede Gemeinde des Satzungsgebiets werden die Wahlvorschläge über eine eigene Liste eingebracht. Der Name des Wahlvorschlagsträger setzt sich aus der

Kurzbezeichnung der Wählergruppe, ergänzt durch den Gemeinidenamen, zusammen.

- (3) Die Nominierungsversammlungen werden als Teilversammlung gemäß § 8 Absatz 1 durchgeführt. Stimmberechtigt sind insoweit nur die Mitglieder der Gemeinde, deren Wahlvorschlagsliste gewählt werden soll.
- (4) Die Versammlungsleitung kann per Mehrheitsbeschluss auf ein nichtstimmberechtigtes Mitglied übertragen werden.
- (5) Verantwortlich für die Einreichung des Wahlvorschlags und die Unterzeichnung des Wahlvorschlags nach § 28 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz ist der Vorsitzende, soweit er seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat, für den der Wahlvorschlag eingereicht werden soll. Trifft dies nicht zu, ist das Vorstandsmitglied mit Wohnsitz im Wahlvorschlagsgebiet verantwortlich, das in der Rangfolge der Vorstandsmitglieder nach § 6 Absatz 1 zuerst genannt ist.
- (6) Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer schriftlicher Abstimmung listenplatzweise gewählt. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird.

Die stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer können ein anderes Vorgehen per Beschluss festlegen. Dieses hat jedoch den Vorschriften des Wahlrechts zu genügen.

- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 10 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muss über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben.

§ 10 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung,
 - b. Form der Einladung,
 - c. Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste),
 - d. Tagesordnung und
 - e. Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).
- (2) Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der

Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Wählergruppe kann mit den Stimmen von 2/3 der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.02.2024 in Neuenhagen bei Berlin beschlossen.

Die Satzung tritt mit der Unterzeichnung von 3 Vorstandsmitgliedern in Kraft.

Rico Obenauf

Roman Zabel

Steffen Napieraj